

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der VISCO JET Schweiz GmbH, Bahnhofstrasse 1, CH-5322 Koblenz zur Verwendung im schweizerischen B2B-Verhältnis

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen an die in Ziffer 1.2 genannten Kunden gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend nur als Bedingungen bezeichnet), soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

**1.2** Diese Bedingungen gelten nur gegenüber gewerbsmässig handelnden natürlichen Personen und juristischen Personen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet).

## 2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

**2.1** Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Kunde ist für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir innerhalb dieser Frist die Bestellung schriftlich bestätigen oder liefern.

**2.2** Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

**2.3** Unsere Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Massangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

**2.4** Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar.

## 3. Preis

**3.1** Unsere Preise verstehen sich gemäss EXW Bahnhofstrasse 1, 5322 Koblenz Incoterms® 2020 netto in CHF zuzüglich der Kosten für Verpackung und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

**3.2** Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben. Eine Preiserhöhung wird 5 % nicht überschreiten.

## 4. Zahlung

**4.1** Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum (Verfalltag) ohne jeden Abzug und gebührenfrei auf unser Konto zu überweisen. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang.

**4.2** Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 10 %.

**4.3** Der Kunde kann nur verrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ausserdem ist der Kunde zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 5. Lieferung und Gefahrübergang, Selbstbelieferungsvorbehalt, Teillieferungen

**5.1** Die Lieferung erfolgt gemäss EXW Bahnhofstrasse 1, CH-5322 Koblenz Incoterms® 2020.

**5.2** Die Gefahr geht gemäss EXW Bahnhofstrasse 1, CH-5322 Koblenz Incoterms® 2020 auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder den Versand, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben.

**5.3** Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. In den erstgenannten Fällen können wir vom Vertrag zurücktreten.

**5.4** Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

## 6. Lieferzeit

**6.1** In der Bestellbestätigung oder sonst angegebene Lieferfristen sind Circa-Fristen und folglich unverbindlich, es sei denn sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart.

Für den Fall, dass der Kunde eine Zeichnung freigeben muss, kann der endgültige Liefertermin erst nach Zugang der Freigabeerklärung des Kunden angegeben werden.

**6.2** Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Bestellbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen, der Beibringung der für die Lieferung notwendigen, vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt ist.

**6.3** Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschliessen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

**6.4** Bei Lieferverzug ist unsere Haftung für Verzugsschäden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Etwaige sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden bemessen sich nach Ziffer 10.

**6.5** Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

## 7. Höhere Gewalt

**7.1** Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. Pandemien, Epidemien, Betriebsstörungen wegen höherer Gewalt, Streiks oder Aussperrungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Massnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- oder Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

**7.2** Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 7.1 genannten Fällen ausgeschlossen.

## 8. Gewährleistung

**8.1** Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt bzw. Ablieferung auf Mängel zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein offener Mangel, so ist uns dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie uns innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung des Mangels zugeht. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus Mängelhaftung für diese Mängel.

**8.2** Bei berechtigten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln, auch bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung, stehen dem Kunden nur nach Massgabe der Ziffer 10 zu. Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der gekauften Sache sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

**8.3** Kosten der Nachbesserung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

**8.4** Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und -rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten dieses Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem

abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 8.2 zu.

## 9. Eigentumsvorbehalt

**9.1** Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang des Preises einschliesslich Zinsen und Kosten vor. Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register eintragen zu lassen.

**9.2** Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

**9.3** Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die neue Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung erwachsen.

**9.4** Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Unser Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt.

**9.5** Wir können die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Weiterverwendung jederzeit widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wir können den jeweiligen Schuldnern die Abtretung jederzeit auch selbst mitteilen. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

**9.6** Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten begetrieben werden können.

**9.7** Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

## 10. Allgemeine Haftung

**10.1** Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftpflichtgesetz nach Massgabe des Gesetzes.

**10.2** In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

**10.3** Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 dieser Ziffer 10.3 gelten im Falle unserer Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftpflichtgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

**11.1** Erfüllungsort ist für alle Leistungen aus den Lieferverträgen unser Sitz.

**11.2** Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist ausschliesslicher Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

**11.3** Es gilt schweizerisches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.